



**Protokoll der Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Oberembrach
vom 22. November 2017**

290

im Schulhaus Zweigärten

Vorsitz: Verena Koch Hanselmann, Gemeindepräsidentin

Protokoll: Lea Gnädinger, Gemeindeschreiberin

1. Voranschlag 2018; Antrag auf Abnahme
2. Einführung HRM2; Bewertung Verwaltungsvermögen per 1.1.2019; Antrag auf Genehmigung
3. Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal, Revision der Zweckverbandsstatuten; Antrag auf Genehmigung
4. Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach, Auflösung und Abschluss eines Anschlussvertrages; Antrag auf Genehmigung
5. Gebührenverordnung, Neufestsetzung; Antrag auf Genehmigung
6. Anfragen nach § 51 Gemeindegesetz
Information:
Berichterstattung aus den Ressorts

Dauer: 20.00 – 20.45 Uhr



**Protokoll der Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Oberembrach
vom 22. November 2017**

291

im Schulhaus Zweigärten

Begrüssung

Die Gemeindepräsidentin begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und die Vertreter der Presse:

- Katja Büchi, Zürcher Unterländer

Zudem heisst sie unseren Finanzsekretär, Urs Neukom, herzlich willkommen.

Weiter bittet die Vorsitzende, die nicht Stimmberechtigten hinten im Saal separat Platz zu nehmen.

Die Versammlung wird als eröffnet erklärt.

Rechtliche Hinweise

Die Gemeindepräsidentin hält fest, dass die Einladung zu dieser Gemeindeversammlung mit Publikation und Versand der Traktandenliste sowie die Auflage des Stimmregisters und der Versammlungsunterlagen in der Gemeindekanzlei rechtzeitig und ordnungsgemäss erfolgt ist, sodass die Gemeindeversammlung beschlussfähig ist. Gegen die Traktandenliste werden keine Einwände erhoben.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden gewählt:

- Annemarie Bosshard
- Hansueli Huber

Stimmbeteiligung

		ab Traktandum 2:	ab 3:	schlussendlich:
Stimmberechtigte:	799			
Anwesende Stimmberechtigte:	47	48	49	50
Absolutes Mehr:	24	25	25	26
Stimmbeteiligung:	5.88 %			



1. Voranschlag 2018; Antrag auf Abnahme

Die Gemeindepräsidentin, Verena Koch Hanselmann, freut sich, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern das Budget 2018 präsentieren zu können.

Die laufende Rechnung weist bei einem budgetierten Aufwand von Fr. 5'579'500.00 und einem Ertrag von Fr. 5'664'800.00 einen Ertragsüberschuss von voraussichtlich Fr. 85'300.00 aus. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches voraussichtlich Ende 2018 rund Fr. 4'996'176.00 betragen wird. Der Steuerfuss bleibt stabil bei 48 %.

Die Gemeindepräsidentin zeigt die einzelnen vorgesehenen Investitionen 2018 auf. Die Investitionsrechnung weist Ausgaben im Betrag von Fr. 1'075'000.00 gegenüber Einnahmen von Fr. 60'000.00 aus, was Nettoinvestitionen von Fr. 1'015'000.00 ergibt.

Die Rechnungsprüfungskommission bestätigt die finanzpolitische Prüfung des Voranschlages 2018 vorgenommen zu haben und stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, den Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Oberembrach zu genehmigen.

Die Gemeindepräsidentin beantragt den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Voranschlag 2018, gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr bei einer Enthaltung:

1. Der Voranschlag 2018 der Politischen Gemeinde Oberembrach wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Oberembrach wird auf 48 % festgesetzt.

Gemeindepräsidentin Verena Koch Hanselmann dankt den Anwesenden für das Vertrauen.



im Schulhaus Zweigärten

2. Einführung HRM2; Bewertung Verwaltungsvermögen per 1.1.2019; Antrag auf Genehmigung

Die Gemeindepräsidentin, Verena Koch Hanselmann, erläutert den Anwesenden, dass mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes per 1.1.2018 auch die Einführung einer neuen Rechnungslegung einher geht. Dieses harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 beinhaltet einige Änderungen, von welchen die wichtigsten den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anhand einer Folie aufgezeigt werden.

Das vorliegende Geschäft der Gemeindeversammlung behandelt die Neubewertung des Verwaltungsvermögens, welche für jede Gemeinde im Kanton Zürich mit der Anwendung von zwei Varianten möglich ist. Entweder können die Restbuchwerte des Verwaltungsvermögens per 31.12.2018 übernommen werden oder es kann eine Neubewertung mit Aufwertung des Verwaltungsvermögens seit 1986 vorgenommen werden.

Mit den nächsten Folien werden PRO und CONTRA für die vom Gemeinderat beantragte Variante "Neubewertung mit Aufwertung" aufgezeigt inkl. der finanziellen Auswirkungen auf das Verwaltungsvermögen und das Eigenkapital.

Die Auswirkung auf die Abschreibungen mit oder ohne Aufwertung zeigt folgendes Bild:

Abschreibungen	ohne Aufwertung	mit Aufwertung	Abschreibung nach HRM1:
• 2019	Fr. 474'000.-	Fr. 407'300.-	rund Fr. 600'000 per 31.12.2018
• 2020	Fr. 394'100.-	Fr. 384'600.-	
• 2021	Fr. 352'100.-	Fr. 368'900.-	
• 2022	Fr. 298'200.-	Fr. 333'900.-	

Die Abschreibungslast bei beiden Varianten ist deutlich tiefer als bisher. Mit der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ist die Abschreibungslast ausgeglichener, geringeren Schwankungen unterworfen und längerfristig ergibt sich eine bessere Refinanzierung der Schulden. Die Erhöhung des Eigenkapitals ist infolge der Schuldenlast von 5 Mio. sinnvoll und zweckmässig. Der Mehrwert des Verwaltungsvermögens wird erfolgsneutral ins Eigenkapital überführt.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, beim Übergang auf das HRM2 eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens der Politischen Gemeinde Oberembrach auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c GG vorzunehmen.

Die Gemeindepräsidentin beantragt den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Bewertung des Verwaltungsvermögens mit Aufwertung gestützt auf den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr bei 6 Enthaltungen:

1. Beim Übergang auf das HRM2 wird eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 gemäss § 179 Abs. 1 lit. c GG vorgenommen.



Für das nächste Traktandum übergibt die Gemeindepräsidentin das Wort an den Ressortvorstand Gesundheit, Matthias Walder.

3. Zweckverband Regionales Alterszentrum Embrachertal, Revision der Zweckverbandsstatuten; Antrag auf Genehmigung

Mit Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1.1.2018 wird die Totalrevision der Statuten für jeden Zweckverband bis spätestens 1.1.2022 notwendig. Jeder Zweckverband muss neu zwingend über einen eigenen Finanzhaushalt verfügen. Die vorliegenden Statuten wurden in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Betriebskommission, der Zentrumsleitung des RAZE sowie der Federas AG als externe Beratung erarbeitet.

Anhand der nächsten Folien werden die Unterschiede des bisherigen Zweckverbandes zum neuen vermögensfähigen Zweckverband erläutert sowie die wichtigsten Regelungen innerhalb der Statuten wie folgt aufgezeigt:

- wichtigste und zwingende Änderung: Einführung eigener Verbandshaushalt mit eigener Bilanz und Vermögensfähigkeit
- Delegationsmöglichkeit an operative Führung
- Beitritt weiterer Gemeinden erfordert neu immer eine Statutenrevision
- Erlasse müssen für Stimmberechtigte jederzeit elektronisch zugänglich sein
- Antragsrecht Gemeindevorstände bei Urnenabstimmungen in Verbandsgemeinden
- Mögliche Einführung Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
- Auflösung per Mehrheitsbeschluss möglich

In der Praxis bedeutet dies folgendes:

- Entflechtung Verbands-/Gemeindehaushalt
- Eigenkapitalbildung: Ermöglicht selber Fremdmittel aufzunehmen
- Entlastung Gemeinderechnungen v.a. im Bereich Investitionen
- Investitionen können unabhängig von Finanz- und Investitionsplänen der Gemeinden geplant und realisiert werden
- Verantwortung ZV kann gestärkt werden (keine automatische Nachschusspflicht)

Die Umwandlung der Investitionsbeiträge wird wie folgt vorgenommen (Art. 44):

Gemeinde	Restbuchwert HRM1 ord. Abschreibung	Anteil in %	Darlehen	Beteili- gungen
Embrach	3'220'312	55.68	2'784'000	437'000
Freienstein-Teufen	843'145	14.58	729'000	114'000
Lufingen	581'655	10.06	503'000	79'000
Oberembrach	341'767	5.91	295'000	46'000
Rorbas	796'913	13.78	689'000	108'000
Total	5'783'792	100	5'000'000	784'000

Die Einführung des eigenen Haushalts des Zweckverbandes Regionales Alterszentrum wird per 1.1.2018, die Umstellung auf HRM2 und Restatement per 1.1.2019 vorgenommen.



**Protokoll der Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Oberembrach
vom 22. November 2017**

295

im Schulhaus Zweigärten

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Revision der Statuten des Zweckverbandes Regionales Alterszentrum Embrachertal, in der von der Betriebskommission am 29. August 2017 verabschiedeten Fassung zuzustimmen.

...

Der Zweckverband kann mit dem Vollzug beauftragt werden.

Die Gemeindepräsidentin beantragt den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Statutenrevision des Zweckverbandes Regionales Alterszentrum Embrachertal, gemäss dem Antrag des Gemeinderates, zuzustimmen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr bei 3 Gegenstimmen:

1. Der Revision der Statuten des Zweckverbandes Regionales Alterszentrum Embrachertal in der von der Betriebskommission am 29. August 2017 verabschiedeten Fassung wird zugestimmt.
2. Die geänderten Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Betriebskommission des Regionalen Alterszentrums Embrachertal zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
3. Der Zweckverband wird mit dem Vollzug beauftragt.



4. Friedhof-Zweckverband Embrach-Oberembrach, Auflösung und Abschluss eines Anschlussvertrages

Die Begründung zur Auflösung des Zweckverbandes bildet das neue Gemeindegesetz per 1.1.2018 und damit verbunden die neuen Regelungen für den Zweckverband. Der Zweckverband bildet neu eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist für den Betrieb des Friedhofs von zwei Gemeinden ein zu aufwändiges Instrument. Die Führung des Friedhofs löst kaum politische Diskussionen aus und ist mehrheitlich ein reiner Verwaltungsakt.

Mit der Auflösung des Friedhof-Zweckverbandes und dem Abschluss eines Anschlussvertrages wird die betriebliche Führung des Friedhofs in die Gemeindeorganisation von Embrach integriert. Oberembrach bleibt grundbuchamtlich Miteigentümer am Friedhof Embrach-Oberembrach. Mit dem vorliegenden Anschlussvertrag werden auch der Informationsfluss und die Mitsprache von Oberembrach sichergestellt. Oberembrach behält jedoch sein eigenes Bestattungsamt. Die Kostenverteilung erfolgt wie bisher nach Einwohnerzahlen. Investitionen werden durch die Gemeinde Embrach finanziert, Oberembrach beteiligt sich in Form von Abschreibungen und Verzinsung.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Zweckverbandsvertrag vom 25. November 2009 / 4. Dezember 2009 zwischen den Gemeinden Embrach und Oberembrach per 31. Dezember 2017 aufzulösen.

...

Dem Anschlussvertrag für die Mitbenutzung des Friedhofes Embrach-Oberembrach zwischen den Politischen Gemeinden Embrach und Oberembrach ist zuzustimmen.

Die Gemeindepräsidentin beantragt den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Auflösung des Zweckverbandes Friedhof Embrach-Oberembrach zu genehmigen und dem Anschlussvertrag zuzustimmen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig:

1. Der Zweckverbandsvertrag vom 25. November 2009 / 4. Dezember 2009 zwischen den Gemeinden Embrach und Oberembrach wird per 31. Dezember 2017 aufgelöst.
2. Die Aufwandüberschüsse und die Finanzierung der Investitionen wurden immer gemäss den Einwohnerzahlen auf die Gemeinden aufgeteilt. Die noch nicht abgeschriebenen Verwaltungsvermögen verbleiben bei den Gemeinden. Die Friedhofanlage (Grundstücke GB Blätter 91 und 1154 in Embrach) wird als Gesamteigentum infolge einfacher Gesellschaft vom Zweckverband an die Gemeinden Embrach und Oberembrach unentgeltlich übertragen. Der Gemeinderat Embrach wird zum Vollzug ermächtigt.
3. Der Anschlussvertrag für die Mitbenutzung des Friedhofes Embrach-Oberembrach zwischen den Politischen Gemeinden Embrach und Oberembrach wird genehmigt.



5. Gebührenverordnung Neufestsetzung

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1.1.2018 wird die kantonale Grundlage zur Gebührenerhebung (VOGG) aufgehoben. Die Gemeinden stehen in der Pflicht, eine eigene kommunale Grundlage zu schaffen. Die Gebührenverordnung regelt die Rahmenbedingungen und muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Der dazugehörige Gebührentarif regelt die Gebühren im Einzelnen und wird vom Gemeinderat genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die Erarbeitung der vorliegenden Gebührenverordnung basiert auf der Musterverordnung des VZGV (Verband Zürcher Gemeindefschreiber und Verwaltungsfachleute) und wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Freienstein-Teufen und Embrach erstellt. Wo immer möglich wurde übergeordnetes Recht bewusst weggelassen.

Die Gebührenverordnung stützt sich auf das Verursacher- und Kostendeckungsprinzip, wie das mit HRM2 angestrebt wird. Mit der Einhaltung des Kostendeckungsprinzips ist es der Gemeinde nicht gestattet, Gewinne zu erwirtschaften. Die Gebühren der Gemeinde Oberembrach erfahren nur geringfügige Anpassungen.

Bei Annahme der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung wird der Gebührentarif per 1. Januar 2018 durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, der Gebührenverordnung, gestützt auf Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung (GO), per 1. Januar 2018 zuzustimmen.

Die Gemeindepräsidentin beantragt den anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Gebührenverordnung gemäss dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grossem Mehr bei 4 Gegenstimmen:

1. Gestützt auf Art. 13, Ziff. 3 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Oberembrach genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.



**Protokoll der Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Oberembrach
vom 22. November 2017**

298

im Schulhaus Zweigärten

6. Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

Es sind keine Anfragen eingegangen.

***** Ende des geschäftlichen Teils *****

Die Gemeindepräsidentin fragt nach, ob Einwände gegen die Durchführung von Abstimmungen oder gegen die Geschäftsführung erhoben werden. Sie weist die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nochmals darauf hin, dass Verletzungen von Vorschriften sofort gerügt werden müssen, ohne dass allerdings die Beanstandung schon detailliert begründet werden muss.

Die Geschäftsführung bleibt unbeanstandet.

Rechtsmittel:

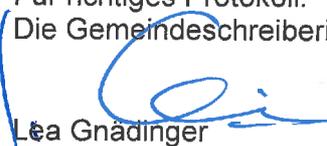
„Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlüsse, gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz, (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form des Rekurses innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage erhoben werden.

Rekurse und Beschwerden sind beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen. Die Eingaben haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Für richtiges Protokoll:
Die Gemeindegemeinschaft


Lea Gnädinger



Protokoll der Gemeindeversammlung
der Politischen Gemeinde Oberembrach
vom 22. November 2017

299

im Schulhaus Zweigärten

Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2017 haben geprüft und für richtig befunden:

Die Gemeindepräsidentin

Datum

.....

.....

Verena Koch Hanselmann

Die Stimmzähler

Datum

.....

.....

Annemarie Bosshard

.....

.....

Hansueli Huber



Informationsteil

Frank Meyenberg, Ressort Sicherheit

Verkehr

- Die Nutzungsplanungskommission hat den Siedlungs- und Verkehrsrichtplan soweit erarbeitet
- Wesentliche Neuerung im Bereich des Verkehrsrichtplans:
 - die Variante Schülerstrasse wurde vorgeprüft und als grundsätzlich machbar beurteilt
 - entsprechend ist sie als Variante im Verkehrsrichtplan enthalten
 - aktuell ist die Gemeinde im Gespräch mit dem Kanton hinsichtlich Beteiligung an der Finanzierung
- Die Richtpläne gehen nun in die Vorprüfung beim Amt für Raumplanung ARE des Kantons; wir sind zuversichtlich, da bereits gute Vorgespräche stattgefunden haben
- weiteres Vorgehen:
 - nach der Vorprüfung durch den Kanton gibt es für die Bevölkerung eine Infoveranstaltung mit den beiden Varianten für die Verkehrsführung
 - betreffend der Verkehrsvarianten wird eine Urnenabstimmung angesetzt; zum heutigen Zeitpunkt kann das Durchführungsdatum noch nicht bestimmt werden

Verena Koch Hanselmann, Präsidiales:

- Adventsfenster Gemeinde vom 7.12.2017